

Förderprogramm „STARKES DORF+“

Merkblatt zu den Förderkriterien und Zielen

Basierend auf der geltenden Förderrichtlinie, zu finden unter www.starkesdorf.de.

Bei Fragen zur Antragstellung bietet das Team der Bewilligungsstelle „STARKES DORF+“ gerne Hilfe an, zu erreichen über starkes.dorf@stk.hessen.de.

Welche Ziele verfolgt das Förderprogramm „STARKES DORF+“?

Mit dem Förderprogramm „STARKES DORF+“ werden Projekte und Prozesse in den ländlichen Räumen Hessens unterstützt, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt und das Miteinander stärken sowie die Lebens- und Aufenthaltsqualität verbessern. Es sollen Orte bewahrt oder geschaffen werden, die einen Beitrag zum Gemeinwohl leisten.

Was ist das „Plus“ in „STARKES DORF+“?

Während im Förderprogramm „STARKES DORF – Wir machen mit!“ bis dato ausschließlich die Umsetzung von Kleinprojekten gefördert wurde, wird die Weiterentwicklung „STARKES DORF+“ um zwei weitere Förderansätze erweitert:

- (1) Projektbegleitung und Projektberatung
- (2) Umsetzung von Kleinprojekten
- (3) Gründung von Bürgergenossenschaften

Wo wird gefördert?

Das Fördergebiet umfasst die ländlichen Räume Hessens. Ausgenommen von der Förderung sind zudem Projektanträge, die in Großstädten und großen Mittelstädten ab 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern umgesetzt werden sollen. Die genaue Fördergebietskulisse finden Sie auf der Webseite des Förderprogramms unter www.starkesdorf.de.

Wer kann einen Förderantrag stellen?

Förderanträge können Personengruppen stellen, die sich als Initiative zusammengefunden haben (z. B. als Gesellschaften bürgerschaftlichen Rechts, Stiftungen, Vereine). Einzelpersonen oder Ortsbeiräte und andere kommunale Vertretungen sind nicht förderberechtigt. In dem Förderantrag muss eine Person benannt werden, die als Ansprechperson für den Förderantrag verantwortlich ist und im Falle einer Förderung für den Abruf der Fördermittel und für sämtliche Nachweispflichten verantwortlich ist.

Wie und zu welchen Konditionen kann ich mich bewerben?

Initiativen können jährlich je Förderansatz eine Förderung in Höhe von 1.000 Euro bis max. 7.500 Euro erhalten. Dabei ist ein Eigenanteil von zehn Prozent des Gesamtprojektvolumens zu tragen. Im Online-Antrag werden Sie bei der Berechnung des Förderbetrages und des Eigenanteils durch Rechenfelder unterstützt. Eine Absendung des

Förderantrages ist nur bei der Berechnung eines zulässigen Förderbetrages und Eingabe eines ausreichenden Eigenanteils möglich. Die Finanzmittel des Eigenanteils müssen zum Zeitpunkt des Förderantrags vorhanden sein. Das Gesamtprojektvolumen je Förderantrag sollte 15.000 Euro nicht überschreiten. Zusätzlich erforderlich ist das Einbringen bürgerschaftlichen Engagements im Rahmen des Vorhabens.

Falls für das Projekt behördliche Genehmigungen erforderlich sind (etwa die Nutzungsvereinbarung für eine kommunale Liegenschaft), können Sie diese dem Förderantrag ebenso beifügen, wie Angebote oder Kostenvoranschläge für geplante Ausgabenpositionen über 1.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer. Sie ermöglichen damit eine zeitnahe Bearbeitung Ihres Antrages.

Den Link zur Antragstellung sowie die Bewerbungsfristen für die laufende Förderperiode finden Sie auf www.starkesdorf.de.

Was genau wird gefördert?

Sofern die grundlegenden Ziele der Förderrichtlinie erkennbar erfüllt werden, können je nach Förderansatz u. a. folgende Maßnahmen gefördert werden:

(1) Projektbegleitung und Projektberatung

- Coaching und Beratungsleistungen, z.B. Orientierungsberatung in der Ideenphase
- Prozessbegleitung im Rahmen der Umsetzung des Projektes
- Fachberatung und -gutachten z. B. zu Statik, Brandschutz oder Energie
- Beratung zu gründenden Rechtsformen oder zur Erstellung von Nutzungsvereinbarungen.

(2) Umsetzung von Kleinprojekten

- gemeinsame Gestaltung öffentlicher Orte, etwa zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität eines Platzes durch Sitzgelegenheiten
- Maßnahmen zum Aufrechterhalten des Betriebes von, für alle Bevölkerungsgruppen zugänglichen, Liegenschaften z. B. Dorfgemeinschaftshäuser, Vereinsheime, weiterer Gebäude.
- Anschaffungen, die Engagement und Begegnung fördern, z.B. mobile Zelte oder Bühnen für örtliche Veranstaltungen.

(3) Gründung von Bürgergenossenschaften

- Gründungsvorgang einer Genossenschaft nach § 1 Abs. 1 GenG
- Bürgergenossenschaften i. S. dieser Richtlinie sind Unternehmen mit der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft, deren Zweck über die sozialen Belange ihrer Mitglieder hinaus darauf gerichtet ist, durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb alle Bevölkerungsgruppen von dem Gründungszweck profitieren zu lassen.

Es gilt: Die durch das Förderprogramm „STARKES DORF+“ geförderten Vorhaben müssen einen gesellschaftlichen Beitrag zum Miteinander und zur Lebensqualität vor Ort leisten, nachhaltig sein und verstetigend wirken.

Je aussagekräftiger Ihr Antrag, desto einfacher die Bewertung für die Bewilligungsstelle. Anträge, die die Ziele des Förderprogramms und den Bedarf vor Ort nicht überzeugend aufgreifen, werden abgelehnt.

Wichtig ist zudem die Bestätigung, dass Sie den Eigenanteil in Höhe von zehn Prozent des Gesamtprojektvolumens nachweislich tragen können und freiwilliges Engagement im Rahmen des Projektes erbracht wird. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Was wird nicht gefördert?

Von einer Förderung ausgeschlossen sind

- nicht gemeinwohlorientierte Projekte,
- rückwirkende Einreichungen von Rechnungen und Aufträge und Verträge, die vor der Bewilligung vergeben und abgeschlossen wurden,
- Ausgaben, die aus dem laufenden Etat einer Institution getragen werden (z.B. die Bereitstellung von Personal; zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die ausschließlich durch das Projekt zusätzlich verursacht werden),
- institutionelle Förderungen, das bedeutet: Keine dauerhafte Förderung der gesamten laufenden Ausgaben des Zuwendungsempfängers,
- Übernahmen von Verpflichtungen, die über das Haushaltsjahr hinausgehen (mit Ausnahme von Zuwendungen für Bürgergenossenschaftsgründungen),
- Anschlussfinanzierungen,
- Zustiftungen,
- Zuwendungen an Dritte, bei denen der Antragsteller nicht der Projektträger ist,
- Übernahme zeitlich unbegrenzter Verpflichtungen,
- Kosten, die durch Engagement sicher vermieden werden können,
- Projekte, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert bzw. nicht schlüssig dargestellt worden ist,
- Projekte, deren Umsetzung ohne das Einbringen und ohne eindruckliche Begründung einer Förderung von bürgerschaftlichem Engagement vorgesehen ist,
- nicht unmittelbar projektbezogene Begleitungen und Beratungen, etwa Fortbildungsmaßnahmen, Vernetzung, Maßnahmen zur Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements, Maßnahmen zum Wissenstransfer,
- Gründung von wirtschaftlich orientierten Genossenschaften, z. B. Energiegenossenschaften, (Voraussetzung: keine Zahlung einer Dividende oder Rückvergütung),
- Projekte, deren Gesamtprojektvolumen 15.000 Euro übersteigt.

Welche Fristen sollte ich vor der Antragstellung beachten?

Es können nur Förderzusagen für das laufende Haushaltsjahr ausgesprochen werden. Die Fördermittel müssen bis zum 30. November des Kalenderjahres abgerufen werden, darüber hinaus verfällt der Anspruch auf Auszahlung. Zudem müssen die Projekte im laufenden Haushaltsjahr abgeschlossen werden, mit Ausnahme der Gründung von Bürgergenossenschaften. Hier haben Initiativen ab Erhalt der Förderzusage 18 Monate Zeit.